

TE Vwgh Beschluss 2015/9/30 2013/15/0302

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

BAO §184;
B-VG Art133 Abs4;
VwGbk-ÜG 2013 §4 Abs5;
1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Tanzer, über die Revision des **** gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Salzburg vom 16. Oktober 2013, Zl. RV/0011-S/11, miterledigt RV/0012-S/11, RV/0013-S/11, RV/0014-S/11, betreffend u.a. Umsatz- und Einkommensteuer 2006 bis 2008, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Ein Aufwandersatz findet nicht statt.

Begründung

Beim Revisionswerber, der im Streitzeitraum das Gewerbe der Gebäudereinigung in der Rechtsform eines Einzelunternehmens betrieb, wurde eine abgabenbehördliche Prüfung durchgeführt. Im Gefolge der Prüfung wurden vom Finanzamt u.a. die vom Revisionswerber in den Jahren 2006 bis 2008 geltend gemachten Fremdleistungsaufwendungen teilweise nicht als Betriebsausgabe anerkannt und die damit im Zusammenhang stehenden Vorsteuern nicht zum Abzug zugelassen. Mit dem angefochtenen Bescheid gab der unabhängige Finanzsenat der Berufung des Revisionswerbers gegen die im Anschluss an die abgabenbehördliche Prüfung ergangenen Umsatz- und Einkommensteuerbescheide 2006 bis 2008 teilweise Folge. Er ging wie das Finanzamt davon aus, dass der Revisionswerber "Scheinrechnungen" verbucht habe, weshalb die in diesen Rechnungen - die zudem den Anforderungen des § 11 UStG 1994 nicht entsprechen - ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar sei. Der Fremdleistungsaufwand wurde wie zuvor vom Finanzamt geschätzt, wobei der unabhängige Finanzsenat - gestützt auf das Ergebnis eines inneren Betriebsvergleiches - die vom Finanzamt in Ansatz gebrachten Aufwendungen (in einzelnen Jahren) zugunsten des Revisionswerbers erhöhte.

Beim Revisionswerber, der im Streitzeitraum das Gewerbe der Gebäudereinigung in der Rechtsform eines Einzelunternehmens betrieb, wurde eine abgabenbehördliche Prüfung durchgeführt. Im Gefolge der Prüfung wurden vom Finanzamt u.a. die vom Revisionswerber in den Jahren 2006 bis 2008 geltend gemachten Fremdleistungsaufwendungen teilweise nicht als Betriebsausgabe anerkannt und die damit im Zusammenhang stehenden Vorsteuern nicht zum Abzug zugelassen. Mit dem angefochtenen Bescheid gab der unabhängige Finanzsenat der Berufung des Revisionswerbers gegen die im Anschluss an die abgabenbehördliche Prüfung ergangenen Umsatz- und Einkommensteuerbescheide 2006 bis 2008 teilweise Folge. Er ging wie das Finanzamt davon aus, dass der Revisionswerber "Scheinrechnungen" verbucht habe, weshalb die in diesen Rechnungen - die zudem den Anforderungen des Paragraph 11, UStG 1994 nicht entsprechen - ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar sei. Der Fremdleistungsaufwand wurde wie zuvor vom Finanzamt geschätzt, wobei der unabhängige Finanzsenat - gestützt auf das Ergebnis eines inneren Betriebsvergleiches - die vom Finanzamt in Ansatz gebrachten Aufwendungen (in einzelnen Jahren) zugunsten des Revisionswerbers erhöhte.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 23. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangte "Beschwerde".

Gemäß § 4 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGbk-ÜG), gilt eine Beschwerde gegen einen vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassenen Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 lit. a B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG, wenn die Beschwerde vor Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde und die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (VwGbk-ÜG), gilt eine Beschwerde gegen einen vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassenen Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Litera a, B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, wenn die Beschwerde vor Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde und die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft.

Gemäß § 4 Abs. 5 VwGbk-ÜG ist die Revision gegen den Bescheid einer unabhängigen Verwaltungsbehörde oder einer Behörde gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 2 oder 3 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung unzulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vorliegen. Eine solche Revision hat gesondert die Gründe zu enthalten, warum die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegen. Ob eine solche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, ist vom Verwaltungsgerichtshof zu beurteilen. Für die Behandlung der Revision gelten die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 - VwGG, BGBl. Nr. 10/1985, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass statt der Ablehnung der Beschwerde gemäß § 33a VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung die Revision als unzulässig zurückgewiesen werden kann. Gemäß Paragraph 4, Absatz 5, VwGbk-ÜG ist die

Revision gegen den Bescheid einer unabhängigen Verwaltungsbehörde oder einer Behörde gemäß Artikel 20, Absatz 2, Ziffer 2, oder 3 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung unzulässig, wenn die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht vorliegen. Eine solche Revision hat gesondert die Gründe zu enthalten, warum die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vorliegen. Ob eine solche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, ist vom Verwaltungsgerichtshof zu beurteilen. Für die Behandlung der Revision gelten die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 - VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985,, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass statt der Ablehnung der Beschwerde gemäß Paragraph 33 a, VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung die Revision als unzulässig zurückgewiesen werden kann.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die gegen eine am 27. November 2013 zugestellte Berufungsentscheidung des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Salzburg, gerichtete Beschwerde ist am 23. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangt. Gemäß § 4 Abs. 1 VwGbk-ÜG gilt diese Beschwerde als Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 24. Jänner 2014 wurde dem Revisionswerber aufgetragen, ein Vorbringen im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zu erstatten. Dem wurde mit Schriftsatz vom 19. Februar 2014 nachgekommen. Die gegen eine am 27. November 2013 zugestellte Berufungsentscheidung des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Salzburg, gerichtete Beschwerde ist am 23. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangt. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, VwGbk-ÜG gilt diese Beschwerde als Revision gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 24. Jänner 2014 wurde dem Revisionswerber aufgetragen, ein Vorbringen im Sinne von Artikel 133, Absatz 4, B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zu erstatten. Dem wurde mit Schriftsatz vom 19. Februar 2014 nachgekommen.

Zur Zulässigkeit der Revision wird geltend gemacht, der unabhängige Finanzsenat habe Zeugenaussagen von Subunternehmern, die "den Tatsachen- und Rechtsstandpunkt" des Revisionswerbers bestätigten, vollkommen ignoriert bzw. als unglaubwürdig abgetan und damit Verfahrensvorschriften verletzt. Ein fundamentaler Verfahrensgrundsatz werde auch insofern verletzt, "als es nicht zu einem äußeren Betriebsvergleich im Rahmen der Schätzung kommt" und die Schätzung selbst nur völlig unzureichend begründet sei.

Eine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zeigt die Revision mit diesem Vorbringen schon deswegen nicht auf, weil unerwähnt bleibt, dass der unabhängige Finanzsenat die im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen "Fremdleistungsrechnungen" festgestellten Umstände in ihrer Gesamtheit gewürdigt hat und solcherart in freier Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass die in diesen Rechnungen ausgewiesenen Leistungen ganz oder teilweise nicht erbracht worden sind. Auch die in der Revision erwähnten Zeugenaussagen lassen die Beweiswürdigung des unabhängigen Finanzsenates nicht un schlüssig erscheinen. Mit der Rüge, der unabhängige Finanzsenat habe fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzt, weil bei der Schätzung kein "äußerer Betriebsvergleich" vorgenommen worden sei, wird das Vorliegen eines relevanten Verfahrensmangels ebenfalls nicht dargelegt, zumal die Wahl der Schätzungsmethode der Abgabenbehörde grundsätzlich frei steht (vgl. Ritz, BAO5, § 184 Rz 12). Dass die Schätzung unzureichend begründet wäre, vermag der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls nicht zu erkennen. Eine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zeigt die Revision mit diesem

Vorbringen schon deswegen nicht auf, weil unerwähnt bleibt, dass der unabhängige Finanzsenat die im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen "Fremdleistungsrechnungen" festgestellten Umstände in ihrer Gesamtheit gewürdigt hat und solcherart in freier Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass die in diesen Rechnungen ausgewiesenen Leistungen ganz oder teilweise nicht erbracht worden sind. Auch die in der Revision erwähnten Zeugenaussagen lassen die Beweiswürdigung des unabhängigen Finanzsenates nicht unschlüssig erscheinen. Mit der Rüge, der unabhängige Finanzsenat habe fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzt, weil bei der Schätzung kein "äußerer Betriebsvergleich" vorgenommen worden sei, wird das Vorliegen eines relevanten Verfahrensmangels ebenfalls nicht dargelegt, zumal die Wahl der Schätzungsmethode der Abgabenbehörde grundsätzlich frei steht (vergleiche, Ritz, BAO5, Paragraph 184, Rz 12). Dass die Schätzung unzureichend begründet wäre, vermag der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls nicht zu erkennen.

Die genannten Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegen somit nicht vor. Die Revision kann daher gemäß § 4 Abs. 5 fünfter Satz VwGbk-ÜG mit Beschluss zurückgewiesen werden, wobei die Parteien aufgrund der genannten Bestimmung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 VwGG (idF vor dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013) den Verfahrensaufwand vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst zu tragen haben. Die genannten Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegen somit nicht vor. Die Revision kann daher gemäß Paragraph 4, Absatz 5, fünfter Satz VwGbk-ÜG mit Beschluss zurückgewiesen werden, wobei die Parteien aufgrund der genannten Bestimmung in Verbindung mit Paragraph 58, Absatz eins, VwGG in der Fassung vor dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013) den Verfahrensaufwand vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst zu tragen haben.

Wien, am 30. September 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013150302.X00

Im RIS seit

07.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at